

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach**

Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)

## **§ 1**

### **Abgabenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die öffentliche Einrichtung im Mischwassersystem oder im Schmutzwassersystem für das Gebiet der Ortschaften Walderbach, Kirchenrohrbach, Dieberg, Katzenrohrbach, Stockhof, Abtsried, Reichenbach, Kienleiten, Heimhof, Linden, Sonnhof

**Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge** zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung der Entwässerungseinrichtung

**Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung in Form von Grund- und Einleitungsgebühren

**Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben auf denen Abwasser anfällt, wenn,

1. für sie nach § 3 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

- (2) Liegt der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung so entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Nutzung oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum die jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) gelegen übergroßen Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, begrenzt. Übergroß im Sinne dieser Vorschrift ist ein Grundstück dann, wenn es eine Grundstücksgröße von 2000 m<sup>2</sup> überschreitet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- (3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge in Sinne dieser Satzung geleistet, so entsteht die Beitragspflicht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes für diese Flächen erstmalig. Gleiches gilt im Fal-

le der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung er rechnende zusätzliche Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Verän derungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den Absätzen 4 bzw. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 nur hin sichtlich der Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 3) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Ab satz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (8) Die Erhebung von weiteren Beiträgen wie z.B. für die Verbesserung, Erneuerung etc. der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird von der Verwaltungsgemeinschaft ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Beiträge zu deckende Herstellungsaufwand für die öffentliche Einrich tung wird in Höhe der anteiligen Herstellungskosten der Regenwasserbeseitigung über den Verteilungsmaßstab „Grundstücksfläche“ und in Höhe der anteiligen Herstellungskosten für Schmutzwasserbeseitigung über den Verteilungsmaßstab „Geschossfläche“ umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,45 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,96 € |
- (3) Sofern in einzelnen Gebieten bzw. einzelnen Straßen nur die Möglichkeit besteht Schmutzwasser in eine öffentliche Schmutzwasserleitung einzuleiten, wird in die sen Gebieten/Straßen nur ein Beitrag nach der Geschossfläche erhoben. Werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesen Gebieten/Straßen dann Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt und erhalten die Grundstücke da durch zusätzlich die Möglichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers, so wird hierfür ein neuer Beitrag, welcher sich allein nach der in diesem Zeitpunkt vor handenen Grundstücksfläche bemisst, erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch einen gesonderten Ablösevertrag abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8a**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. §3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### **§ 9**

#### **Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

### **§ 10**

#### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngöße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngöße

bis 10 m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
über 30 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr

### **§ 11**

#### **Einleitgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,54 €/ m<sup>3</sup> Abwasser.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch geeichte Zwischenzähler zu erbringen. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau und Wartung des geeichten Zwischenzählers trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Verwaltungsgemeinschaft zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. entnommen wird.
- (5) Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Verwaltungsgemeinschaft geschätzt. Pro Einwohner werden dabei pauschal 25 m<sup>3</sup>/Jahr festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt. Den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist der Viehbestand zum 01. Januar des Jahres (Meldung der Viehzahlen für die Tierseuchenbeiträge) für das die Einleitungsgebühren festgesetzt werden. Der Viehhalter hat den Bestand bis zum 20. Dezember des Vorjahres an die Verwaltungsgemeinschaft zu melden. Erhält die Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung, werden der Gebührenerhebung die Viehzahlen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten hat nach der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.12.1974 (MABI Nr. 47/1974 Seite 925) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

- (7) Mit Ausnahme der nach Abs. 5 abziehbaren Wassermengen (Großviehhaltung) sind vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (8) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, ist dieses Niederschlagswasser Abwasser im Sinne dieser Satzung und damit gebührenpflichtig. Die Einleitungsmenge des dem Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf (z.B. aus einer Zisterne ) zugeführten Wassers hat der Gebührenschildner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

## **§ 12**

### **Entstehen/Beendigung der Gebührenschildnerpflicht**

Die Gebührenschildnerpflicht entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildnerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenschildnerpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschildnerpflichtigen geht die Gebührenschildnerpflicht mit der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschildnerpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Verwaltungsgemeinschaft entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 14**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

## **§ 15**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verwaltungsgemeinschaft Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08 und 15.11 jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Verwaltungsgemeinschaft die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 16 Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 17 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig. Die Abwassergebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Verwaltungsgemeinschaft jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verwaltungsgemeinschaft sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Verwaltungsgemeinschaft bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Verwaltungsgemeinschaft darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Sie ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 19**

#### **Übergangsregelung**

Sofern Grundstücke aufgrund früherer Satzungen bereits zu Herstellungsbeiträgen veranlagt wurden, gelten diese Veranlagungen hiermit als abgeschlossen. Die Erhebung weiterer Beiträge auf der Grundlage des § 5 Absatz 6 – 8 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Walderbach, den 14. Dezember 2006  
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach



Hierl  
1. Vorsitzender



Verwaltungsgemeinschaft Walderbach  
Franz-Xaver-Witt-Straße 4  
93194 Walderbach

# Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Vom 14. Dezember 2006

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2006 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und zusätzlich in der Gemeindeganzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 14. Dezember 2006  
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach



Hierl  
1. Vorsitzender

<b>Bekanntmachungsnachweis:</b>	
Ausgehängt am:	14. Dezember 2006
Abzunehmen am:	16. Januar 2007